

den 28. Juli 1938

Z. Kan. Zollbeschw.

Auf das Schreiben vom 25.7.38.

ah 28/7

Die Firma Mueller & Franke A.G., Limbach i. Sa., ist auf ihr Schreiben vom 9. d. M. gebeten worden, ihre Beschwerde auf dem Instanzenwege den obersten Reichsbehörden in Berlin vorzutragen, damit von dort aus weitere Schritte veranlasst werden koennen. Wie der unterzeichnete Handelsattaché Ihnen bei seinem kuerzlichen Besuch in Toronto bereits muendlich sagte, ist es leider nicht angaengig, den Instanzenweg zu umgehen und von hier aus auf Bitten einer einzelnen Firma in Deutschland bei der Kanadischen Regierung Schritte zu unternehmen. Die Angelegenheit muss zuvor von den zustaendigen innerdeutschen Stellen geprueft werden.

Fuer Sie wird es noch darauf ankommen, der Kanadischen Regierung gegenueber nachzuweisen, dass Sie als Grosshaendler anzusehen sind und infolgedessen zu einem niedrigeren Preis einzufuehren berechtigt sind als ein Einzelhaendler. Ich schlug Ihnen seinerzeit muendlich vor, sich dies von der Handelskammer in Toronto bestaetigen zu lassen.

Der Deutsche Konsul

I.A.:

W/D

Firma  
E.O. Rabe & Company  
Toronto  
393 Borauren Ave.

MG.